

Satzung
des Gesangvereins
Liederkranz
Malmsheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Liederkrans Malsheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Renningen - Ortsteil Malsheim.
Er wurde im Jahre 1877 gegründet, ist Mitglied im Schwäbischen Sängerbund und ist im Vereinsregister 185 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.

Der Verein hält regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und weitere kulturelle Auftritte.

§ 3 Mitglied

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Aufnahmefähig ist jede Person, welche die Satzung des Vereins anerkennt. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag bis zur nächsten Hauptfälligkeit wird anteilig festgesetzt.

§ 4 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
2. durch Teilnahme an den Vereinsversammlungen an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken.

§5 Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet von der Generalversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten,

2. die Interessen des Vereins zu fördern

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich außerdem, die Singstunde regelmäßig zu besuchen und sich während diesen den Anordnungen des Chorleiters zu fügen.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) die Vorstandschaft

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Bei der jährlichen Mitgliederversammlung, die im ersten Quartal jedes Jahres abgehalten werden sollte, erstattet die Vorstandschaft den Mitgliedern Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr.
- b) Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei Revisoren, die bei der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten haben.
- c) In der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses auf zwei Jahre.
Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel (geheim), jedoch kann, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf (Akklamation) gewählt werden.
Wahlentscheide erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- d) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, Feststellung, Abänderung und Auslegung der Vereinssatzung vorzunehmen.
- e) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Antrag der Vorstandschaft oder auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern durch den 1. Vorsitzenden einberufen und hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Der Beitrag für das angefangene Halbjahr ist noch zu entrichten. Jeglicher Anspruch an den Verein erlischt mit dem Austritt.

Ein etwaiger Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Gesamtausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Renningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde beschlossen in der Hauptversammlung am 17. Januar 1953. Sie wurde geändert in der außerordentlichen Hauptversammlung am 15. Dezember 1954, in der Mitgliederversammlung am 16. August 1975 sowie in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14. März 2015.

In die jetzige Fassung wurde sie geändert in der Mitgliederversammlung am 23. März 2018.

Malmsheim, im März 2018

***Herbert Lauerer
(1. Vorsitzender)***

***Otto Schellhorn
(Schriftführer)***